

**A-GAS**<sup>®</sup>  
TOGETHER WE CAN

 **Chemours**<sup>™</sup>

**climalife**<sup>®</sup>

**Honeywell**

 **DAIKIN**  
DAIKIN CHEMICAL EUROPE GMBH

**TEGA**



**Westfalen**

**Tyczko**<sup>GT</sup>  
AIR GASES

## Referentenentwurf des Chemikaliengesetzes

## Referentenentwurf der ChemKlimaschutzV

Stellungnahme der Mitglieder des Bundesverbands Kältemittel Wirtschaft e.V. i.G. (BVKMW)

19. August 2025

## Referentenentwurf des Chemikaliengesetzes

### Zum Verbot der absichtlichen Freisetzung von F-Gasen und ozonschichtschädigenden Stoffen

Obwohl der Regelungsbedarf eines Verbots absichtlichen Freisetzens von F-Gasen und ozonschichtschädigenden Stoffen (Kap. II, Art. 4, EU F-gas Verordnung 2024/573) im Einleitungstext des Referentenentwurfs unter „A. Problem und Ziel“ angesprochen wird:

*Zudem konnten die Regelungen über Verbote absichtlichen Freisetzens von F-Gasen und ozonschichtschädigenden Stoffen aufgrund der Bestimmtheitsanforderungen an Strafgerichtsbestände nicht in der Chemikalien-Sanktionsverordnung sanktioniert werden, wodurch sich weiterer Regelungsbedarf im Chemikaliengesetz ergibt.*

vermissen wir in den vorgeschlagenen Änderungen zum neuen Gesetzestext einen Umsetzungsvorschlag für eine Sanktionierung unter § 26 und/oder § 27.

Wir verweisen hier auch auf den Beschluss des Bundesrates vom 20.12.2024, der unter Punkt 4 deutlich besagt, dass „die absichtliche und technisch nicht notwendige Freisetzung von klimaschädlichen fluorierten Treibhausgasen (...) trotz des europarechtlichen Verbots national nicht strafrechtlich verfolgt [wird].“ , dass aber „Angesichts der Schwere des Verstoßes (...) eine strafrechtliche Ahndung jedoch angezeigt [ist].“

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2024/0501-0600/542-24\(B\).pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2024/0501-0600/542-24(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Wir fordern daher eine unverzügliche Sanktionierung in der nationalen Gesetzgebung.

### **Zum Verbot der Entleerung nicht wieder auffüllbarer Behälter für F-Gase**

Im Begründungstext „Zu Buchstabe b“ wird gesagt, dass die Entleerung nicht wieder auffüllbarer Behälter für F-Gase als absichtliche Freisetzung zu bewerten sei und dass diese durch den neu eingefügten § 27c Absatz 1 strafbewehrt sei:

*Diese Behälter dürfen nur zur späteren Entsorgung gelagert oder befördert werden. Zwar enthält Artikel 11 Absatz 3 kein ausdrückliches Verbot der Entleerung. Diese wird ist aber als absichtliche Freisetzung zu bewerten sein, die nach Artikel 4 Absatz 1 verboten ist und in dem durch dieses Gesetz neu eingefügten § 27c Absatz 1 strafbewehrt wird.*

Die vorgeschlagene Änderung zu § 27c beinhaltet aber keinen neuen Absatz 1 und das Verbot der Entleerung bzw. der absichtlichen Freisetzung werden hier nicht erwähnt. Wir möchten daher um Klärung bitten.

### **Zur Erhöhung des Strafmaßes laut der novellierten EU-Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt**

Wir begrüßen das Verbot unter § 23a, Absatz 1 (Untersagung der Verwendung, Herstellung, Einführung, Ausführung, des Inverkehrbringens von Treibhausgasen, Erzeugnissen oder Einrichtungen bis zu einer Dauer von 36 Monaten), vermissen aber weitere Sanktionen, wie zum Beispiel, die Erhöhung des Strafmaßes von zwei auf fünf Jahre Freiheitsstrafe unter § 27, wie es laut der novellierten EU-Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt gefordert wird, die am 20.05.2024 in Kraft getreten ist und von den Mitgliedsstaaten in Form von Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum 21.05.2026 umgesetzt werden muss.

Hier verweisen wir erneut auf den Bundesratsbeschluss vom 20.12.2024. Siehe Punkt 3: „Diese außerordentlich geringe Strafzumessung steht außer Verhältnis zu der Schwere zahlreicher Verstöße gegen die Vorschriften der Verordnung (EU) 2024/573. Handlungen, die zu erheblichen finanziellen Einbußen ganzer Wirtschaftszweige führen, irreversible Schäden für Klima und Umwelt verursachen und zudem oftmals durch kriminelle Banden organisiert sind, dürfen nicht wie eine Sachbeschädigung (§ 303 StGB) oder eine öffentliche Beleidigung (§ 185 StGB) bestraft werden, da ihr Unrechtsgehalt sehr viel schwerer wiegt und für sie eine

sehr viel höhere kriminelle Energie aufgewendet werden muss.“

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2024/0501-0600/542-24\(B\).pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2024/0501-0600/542-24(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Angesichts der aktuellen Dringlichkeit gegen den illegalen Handel mit F-Gasen, der aus unserer Sicht deutlich zugenommen hat, vorzugehen, fordern wir eine umgehende Erhöhung des Strafmaßes, wie er von der EU-Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt gefordert wird.

### **Zur vorgeschlagenen Änderung unter § 12j Buchstabe g (neuer Absatz 8)**

Der neu eingefügte Absatz 8 widerruft die Quoten-Nachweispflicht für „die Abgabe durch Befüllung eines Erzeugnisses oder einer Einrichtung zum bestimmungsgemäßen endgültigen Einsatz“. Der Begründungstext erläutert weiter wie folgt:

*Darüber hinaus hat sich an der Informationspflicht in der Lieferkette nach § 12j Klarstellungsbedarf ergeben, da die Abgabe des F-Gases an den Verbraucher zum endgültigen Einsatz nicht erfasst sein sollte.*

Die Termini "Abgabe durch Befüllung" und "Abgabe an den Verbraucher zum endgültigen Einsatz" sind unklar.

Wenn das Ziel dieses neuen Absatzes ist, Endnutzern von Anlagen, die mit F-Gasen befüllt wurden (z.B. Autofahrer, Besitzer einer Klimaanlage), von der Nachweispflicht zu befreien, so stimmen wir dem zu. Die aktuelle Formulierung, insbesondere die Termini „Abgabe“ und „Befüllung“ lassen aber auf den letzten Käufer der F-Gase in Gebinden in der Lieferkette schließen (z.B. Kfz-Betrieb, Kältefachbetrieb), da diese für die „Abgabe“ und „Befüllung“ zuständig sind, während der Endnutzer der Anlage nichts abgibt oder befüllt. Es ist von äußerster Wichtigkeit, dass die letzten Käufer der F-Gase in Gebinden in der Lieferkette weiterhin unter die Quoten-Nachweispflicht fallen, da gerade diese potenziell illegale Ware beziehen könnten und den nationalen Vollzugsbehörden nur durch die Nachweispflicht die Möglichkeit einer Beschlagnahmung gegeben wird.

Wir bitten daher um eine dringende Anpassung des Textes.

### **Zum neuen § 12k (Möglichkeit eines nachträglichen Erwerbs von Quoten-Authorisierung)**

Die Möglichkeit eines nachträglichen Erwerbs von Quoten-Authorisierung widerspricht Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/573, die besagt, dass vorbefüllte Erzeugnisse oder Einrichtungen nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn nicht die Stoffe, mit denen sie vorbefüllt sind, im Rahmen des Quotensystems berücksichtigt sind und ist somit nach unserer Einschätzung EU-gesetzwidrig.

Darüber hinaus würde aus unserer Sicht die Erlaubnis zu einem nachträglichen Erwerb von Quoten-Authorisierung ein Schlupfloch und damit einen Anreiz für die verstärkte illegale Einfuhr (ohne Quoten-Authorisierung) vorbefüllter Erzeugnisse oder Einrichtungen schaffen.

## Referentenentwurf der ChemKlimaschutzV

### Zum neuen § 5 (Rücknahme verwendeter fluoriertes Treibhausgase)

Wir befürworten die allgemeine Pflicht der Rücknahme verwendeter fluoriertes Treibhausgase durch Hersteller und Vertreiber zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und der schadlosen Entsorgung.

Die Forderung, dass die Rücknahme verwendeter fluoriertes Treibhausgase (gemäß Anhang I Gruppe 1 der Verordnung (EU) 2024/573) nach einer Übergangsfrist ab dem 1. Januar 2027 für den Zurückgebenden unentgeltlich erfolgen soll, lehnen wir aber aus den folgenden Gründen vehement ab:

- Eine unentgeltliche Rückgabe jedweden Abfalls führt aus unserer Sicht nicht zu einem stärkeren Anreiz größere Mengen an F-gasen zurückzugeben, die der Qualität entsprechen, dass sie aufbereitet werden können, sondern könnte sogar dazu führen, dass zunehmend stark verunreinigte F-gase zurück gegeben werden, die ausschließlich zerstört werden können. Dies widerspricht dem in der Begründung zum Gesetzestext dargelegtem Ziel des neuen Passus (§ 5 Abs. 1 Satz 2):

*Hierdurch sollen vor dem Hintergrund der neuen F-Gas-Verordnung (EU) 2024/573 die Voraussetzungen für einen Markt mit recycelten und aufbereiteten Gasen geschaffen werden.*

- Ab dem 1. Januar 2030 ist auch die Verwendung von aufbereiteten und recycelten fluorierten Treibhausgasen mit einem Treibhauspotenzial von 2 500 oder mehr für die Instandhaltung und Wartung bestehender Kälteanlagen verboten, so dass ein größer werdender Anteil der rückgewonnenen Gase nur noch in die Zerstörung gehen kann.
- Die Rücknahme beinhaltet kostenintensive Service-Leistungen, wie die Absaugung von Anlagen, die Zurverfügungstellung von Rücknahme-Flaschen, den Transport, die aufwändige Aufbereitung oder Zerstörung (bei stark verunreinigten Gasen), welche nicht durch die Kältemittellieferanten getragen werden sollten.

So haben Kältemittelhändler und -hersteller zum Beispiel große Investitionen in analytische und anlagentechnische Möglichkeiten zur Aufbereitung getätigt, die eine unentgeltliche Rücknahme nicht rechtfertigen.

Ein Umlagesystem für die Rücknahmekosten widerspricht aus unserer Sicht der Idee der Unentgeltlichkeit und wäre letztendlich nur eine andere Form der aktuell bestehenden Rücknahmeregelungen, die keinen zusätzlichen Anreiz zur Rückgabe größerer Mengen schaffen würde.

Der *Bundesverband Kältemittel Wirtschaft e.V. i. G. (BVKMW)* ist ein neu gegründeter deutscher Verband (Gründungstreffen am 18.11.2024), der Kältemittelhändler, sowie Kältemittelhersteller vereint. Mitglieder sind die Unternehmen *Westfalen AG, A-GAS, Climalife, TEGA, Tyczka Air Gases, Chemours, Honeywell* und *Daikin Chemical Europe*. Ziel des Verbands ist es, der Kältemittelwirtschaft in Deutschland eine stärkere Stimme zu geben, indem Branchenbelange gemeinsam vertreten werden. Der aktuelle Arbeitsschwerpunkt des Verbands liegt auf den Themen: illegaler Handel mit F-gasen und Kreislaufwirtschaft von Kältemitteln.  
[www.bvkmw.org](http://www.bvkmw.org)